### Satzung

### Gögginger Geschichtskreis

beschlossen im Rahmen der Gründungsversammlung am 23. Juli 2001 Im Alten Gögginger Rathaus.

Diese Satzung wurde einstimmig von den in der Anlage aufgeführten Gründungsmitgliedern verabschiedet.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Gögginger Geschichtskreis. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

#### § 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen Archivwesens. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und die Führung eines Stadtteilarchivs, das der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sein soll.
- 2. Darüber hinaus obliegt dem Verein die allgemeine Vermittlung der Geschichte Göggingens gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Erforschung bzw. Eruierung örtlicher geschichtlicher Quellen einschließlich der örtlichen Sozialgeschichte.
- 3. Die archivmäßige Arbeit des Vereins soll insbesondere im Benehmen mit dem Stadtarchiv Augsburg erfolgen.
- 4. Der Verein hat eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit (u. a. durch Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikation) durchzuführen. Hierdurch soll das Bewußtsein der Bevölkerung mit Blick auf die örtliche Geschichte gestärkt und das Interesse daran geweckt sowie gefördert werden.

#### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Information, Aktivierung und Einbezug der Öffentlichkeit hinsichtlich des Vereinszweckes,
- b) Organisation ehrenamtlicher Arbeit zur Herbeiführung des Vereinszweckes,
- c) Aufbau und Führung eines Stadtteilarchivs im Zusammenwirken mit dem Stadtarchiv Augsburg.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von Aufwandersatz für die Erfüllung ihrer Satzungsmäßigen Aufgaben keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Stadtarchiv Augsburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.
- 2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Einführung von Beiträgen sowie über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft beim Verein kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderquartals durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft gekündigt werden. Im Falle eines Beitragrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann die Vorstandschaft nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Vorstandschaft kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen; sie hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 2. Die Vorstandschaft hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlungen haben in Göggingen stattzufinden.
- 3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie den Prüfungsbericht des Revisors für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft. Alle zwei Jahre wählt sie die Vorstandschaft und den Revisor. Die jeweilige Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  - Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass bezüglich der durchzuführenden Wahlen im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 5. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- 6. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Sie kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Sie setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden zwei Stellvertretern dem Schatzmeister dem Schriftführer mindestens 4 und höchstens 6 Beisitzern

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Vereinsvorstandschaft regelmäßig, jedoch mindestens 4 x jährlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat die Vorstandschaft die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 7. Die Vorstandschaft kann einzelne Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben betreuen.

# § 8 Budget- und Rechnungswesen

Der Schatzmeister des Vereins ist zur Aufstellung eines Jahresbudgets verpflichtet. Dieses bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Das Rechnungswesen des Vereins hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.

Diese Satzung tritt am 24. Juli 2001 in Kraft.